

KG Berlin, Beschluss vom 23.1.2006,
Aktenzeichen 5 Ws (B) 478/05

Gewerblicher Hunderauslaufservice im Berliner Grunewald erlaubt

Besonders gekennzeichnete Hunderauslaufgebiete dürfen nach der seit 2004 geltenden Fassung des Berliner Landeswaldgesetzes auch durch einen gewerblich betriebenen Hunderauslaufservice genutzt werden. Bußgeldbescheide dürfen nunmehr an die entsprechenden Hunderausführer nicht mehr ergehen.

Kammergericht: Gewerblicher Hunderauslaufservice in Hunderauslaufgebieten erlaubt

Der 5. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts hat entschieden, dass besonders gekennzeichnete Hunderauslaufgebiete nach der seit 2004 geltenden Fassung des Berliner Landeswaldgesetzes auch durch einen gewerblich betriebenen Hunderauslaufservice genutzt werden dürfen.

Der Entscheidung liegt Folgendes zugrunde:

Der Betroffene betreibt einen gewerblichen Hunderauslaufservice. Am 3. April 2003 führte er etwa 20 Hunde in einem als Hunderauslaufgebiet gekennzeichneten Gebiet im Grunewald aus (Revier Dachsberg, Jagen 43). Die Behörde „Berliner Forsten“ verhängte gegen den Betroffenen deswegen mit Bescheid vom 31. März 2004 eine Geldbuße von 50 €, da der Betroffene nach der damals noch geltenden Fassung des Landeswaldgesetzes (§ 20 Absatz 1 Nr. 15 alte Fassung) „im Wald außerhalb der dafür freigegebenen Flächen ein Gewerbe betrieben“ habe. Der Betroffene legte dagegen Einspruch ein. Das Amtsgericht Tiergarten sprach den Betroffenen am 9. März 2005 frei. Gegen diese Entscheidung hat die Anwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese hat der Senat mit Beschluss vom 23. Januar 2006 verworfen.

Der Senat weist in seiner Entscheidung daraufhin, der Betroffene habe zwar nach der bis zum 28. September 2004 geltenden Fassung des § 20 Absatz 1 Nr. 15 Landeswaldgesetz ordnungswidrig gehandelt, da er das Hunderauslaufgebiet zum Betrieb seines Gewerbes genutzt habe. Doch sei diese Bestimmung bei der Neufassung des Landeswaldgesetzes weggefallen mit der Folge, dass eine Ahndung der Tat nun nicht mehr möglich sei. Der Betroffene habe auch nicht gegen andere Bestimmungen des neuen Landeswaldgesetzes verstoßen. Entgegen der Ansicht der Anwaltschaft habe der Betroffene insbesondere nicht den Tatbestand des § 23 Absatz 2 Nr. 5 Landeswaldgesetz (neue Fassung; entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 2 Nr. 6 der früheren Fassung) erfüllt. Danach handelt derjenige ordnungswidrig, der „den Wald sonst in einer anderen als der in § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1.... vorgesehenen Art [also zur Erholung] benutzt, ohne dazu berechtigt zu sein.“

Doch ergebe sich schon aus der Existenz der in demselben Gesetz aufgeführten Hunderauslaufgebiete (vgl. etwa § 23 Absatz 1 Nr. 2 Landeswaldgesetz), dass über die eigene Erholung hinaus auch bestimmte andere Zwecke, die Nutzung des Waldes rechtfertigen könnten. Im Beschluss des Senats heißt es dazu:

„Wer in einem solchen Gebiet einen oder mehrere Hunde ausführt, betritt den Wald in der Regel von vornherein nicht zum Zwecke der Erholung ..., sondern deswegen, um einen Hund oder mehrere Hunde ohne Leinenzwang auszuführen. Eine Erholung des Hundebesitzers ... ist daher eher fern liegend.“

Mit der Entscheidung des Senats ist das Bußgeldverfahren abgeschlossen.

PM vom 09.02.2006

Gründe

Mit dem Bußgeldbescheid vom 31. März 2004 hat die Behörde Berliner Forsten dem Betroffenen zur Last gelegt, am 3. April 2003 im Grunewald, Revier Dachsberg, Jagen 43, unbefugt ein Gewerbe ausgeübt und damit ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG -) vom 30. Januar 1979 (GVBl. 177, 182) (im folgenden: LWaldG a.F.) gehandelt zu haben, und deshalb eine Geldbuße von 50 Euro gegen ihn verhängt.

Auf seinen Einspruch hat ihn das Amtsgericht Tiergarten freigesprochen.

Hiergegen wendet sich die Anwaltschaft mit ihrer durch Beschluß des Senats vom 18. Januar 2006 zugelassenen Rechtsbeschwerde. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Die zur Tatzeit ordnungswidrige Handlungsweise des Betroffenen erfüllt nicht mehr den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, so daß eine Ahndung unmöglich geworden ist (§ 4 Abs. 3 OWiG).

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils betreibt der Betroffene einen gewerblichen Hundauslaufservice. Am 3. April 2003 führte er ungefähr 20 Hunde in dem oben genannten, ausdrücklich als Hundauslaufgebiet ausgewiesenen und gekennzeichneten Areal aus. Dieses Verhalten war zur Tatzeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 15 LWaldG a.F. bußgeldbewehrt. Nach dieser Vorschrift handelte ordnungswidrig, wer im Wald außerhalb der dafür freigegebenen Flächen ein Gewerbe betreibt. Eines Rückgriffs auf die Generalklausel des § 23 Abs. 2 Nr. 6 LWaldG a.F., wonach die Benutzung des Waldes in einer anderen als der in § 14 LWaldG a.F. vorgesehenen Art ordnungswidrig war, bedurfte es nicht.

Durch die Neufassung des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 hat der Gesetzgeber insbesondere die Ordnungswidrigkeiten neu geregelt. Den Gesetzesmaterialien zufolge sind solche Tatbestände, die „zugleich einen Straftatbestand erfüllen, oder in der Praxis nicht mehr vorkommen oder nicht mehr vollzogen werden“, aufgehoben worden (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin 15. Wahlperiode Ds 15/2440 S. 21). § 20 Abs. 1 Nr. 15 LWaldG a.F. wurde ersatzlos gestrichen.

Die Rechtsbeschwerde vertritt die Ansicht, der Wegfall der speziellen Norm eröffne die Anwendbarkeit des allgemeineren Gesetzes, so daß die Handlungsweise des Betroffenen nunmehr unter die Generalklausel des § 23 Abs. 2 Nr. 5 n.F. LWaldG falle, die im wesentlichen der alten Fassung entspricht. Danach handelt – soweit hier von Bedeutung - ordnungswidrig, wer den Wald in einer anderen als der in §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 LWaldG n.F. vorgesehenen Art - nämlich der Erholung - benutzt, ohne die Erholung anderer zu stören oder zu beeinträchtigen. Dieser Regelung hat der Betroffene indes schon tatbestandlich nicht zuwider gehandelt, so daß sich die dogmatische Frage, inwieweit der Wegfall eines Spezialgesetzes den Anwendungsbereich der allgemeineren Norm eröffnet, nicht mehr stellt.

2. Der Betroffene hat eines der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin ausdrücklich als Hundauslaufgebiet ausgewiesenen Waldstücke zu seinem bestimmungsgemäßen Zweck aufgesucht. Diese besonders ausgewiesenen Hundauslaufgebiete unterscheiden sich von den übrigen Teilen des Waldes. Während es nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG n.F. eine Ordnungswidrigkeit darstellt, einen Hund oder ein anderes Haustier auf Waldflächen frei umherlaufen zu lassen, sollen die Hundauslaufgebiete gerade dazu dienen, neben den Erholungsuchenden, die den Wald vorrangig zu einem seiner gesetzlichen Bestimmung dienenden Zweck (§ 10 LWaldG n.F. in Verb. mit § 13 BundeswaldG) aufsuchen, Hundehaltern eine artgerechte Haltung von Hunden zu ermöglichen. Denn diese wäre dem verantwortlichen Halter (§ 2 Tierschutzgesetz) unter den Lebensverhältnissen der Großstadt sonst häufig nicht in dem erforderlichen Umfang möglich. Die Einrichtung dieser Gebiete dient also der Harmonisierung einer tierschutzrechtlichen Notwendigkeit mit den Erfordernissen des schonenden Umganges mit der Natur. Wer in einem solchen Gebiet einen oder mehrere Hunde ausführt, betritt den Wald in der Regel von vornherein nicht zum Zwecke der Erholung im Sinne des § 14 Abs. 1 n.F. LWaldG, sondern deswegen, um einen Hund oder mehrere Hunde ohne Leinenzwang auszuführen. Eine Erholung des Hundebesitzers, der seine freilaufenden Tiere wesentlich

aufmerksamer beobachten muß – auch, um seiner Verpflichtung aus § 13 Abs. 2 Satz 1 LWaldG n.F. zu genügen -, ist daher eher fernliegend. Auch werden diese Gebiete eher weniger als mehr beansprucht, wenn statt mehrerer Halter eine einzige Person viele Hunde ausführt, weil sich dann – bei gleicher Anzahl an Hunden - weniger Menschen dort drängen. Eine dahingehende Differenzierung, ob Hunde gewerbsmäßig oder privat ausgeführt werden, findet sich im LWaldG nicht mehr. Da der Gesetzgeber die Ahndung der gewerblichen Nutzung des Waldes ausdrücklich aufgegeben, den Leinizwang andererseits aufrecht erhalten hat, hat er für das Ausführen von Hunden in bußgeldrechtlicher Hinsicht eine eindeutige und abschließende Regelung getroffen. Darüber, ob die Tätigkeit des Betroffenen zu Recht einer Gebührenpflicht unterliegt, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

3. Zudem hat der Senat Bedenken, ob die generalklauselartige Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWaldG n.F. dem Bestimmtheitsgebot des Art. 15 Abs. 2 VvB entspricht. Es sind diverse Fälle denkbar, in denen der Wald nicht zum Zwecke der Erholung betreten wird, die vom Gesetzgeber offensichtlich nicht bedacht wurden. Zum Beispiel bei Fußgängern und Radfahrern (§ 15 Abs. 1 LWaldG n.F.) käme es allein auf ihre rein subjektive Einstellung an. Ein Mensch kann den Wald betreten, weil er den kürzesten Weg zu seinem Ziel sucht; dann dient dieser Weg der Abkürzung einer Strecke, nicht aber der Erholung. Auch Wissenschaftler betreten den Wald oft zur Erforschung von Tieren und Pflanzen, nicht immer aber gleichzeitig zur Erholung.

Einer Vorlage an das Landesverfassungsgericht bedurfte es trotz dieser in ihrer Allgemeinheit den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht angepaßten, bedenklichen Unbestimmtheit der Regelung gleichwohl nicht. Denn die Entscheidung hängt nicht von der Verfassungsmäßigkeit der Norm ab, da für das Betreten des Waldes mit Hunden abschließende Sonderregelungen bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.